

**Entgeltordnung der Gemeinde Räckelwitz zur Erhebung von
Betreuungsentgelten und Verpflegungsentgelten in
Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (KitaEO)
vom 01.01.2026**



Auf der Grundlage der §§ 22, 24 und 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), § 15 des Sächsischen Gesetzes über Kindertagesbetreuung (SächsKitaG) und §§ 2, 28 und 73 der Sächsischen Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Räckelwitz in seiner Sitzung am 17.09.2025 die folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1. - Grundsätze

- (1) Die Entgeltordnung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung in öffentlicher Trägerschaft der Gemeinde Räckelwitz im Sinne von § 1 Abs. 1 bis 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Das Betreuungsverhältnis zwischen den Eltern und dem Träger des Betreuungsangebotes wird unter Zugrundelegung der Regelungen dieser Entgeltordnung vertraglich vereinbart. Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Elternteil Vertragspartner, in dessen Haushalt das zu betreuende Kind lebt. Lebt das zu betreuende Kind nicht mit mindestens einem Elternteil im selben Haushalt, so wird das Betreuungsverhältnis zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger vereinbart.

§ 2 - Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Räckelwitz erhebt die Gemeinde Räckelwitz Betreuungsentgelte und weitere Entgelte. Die Eingewöhnungszeit von zehn Wochentagen ist vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen beitragsfrei.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung des Betreuungsentgeltes entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats, wird das hälftige Elternentgelt erhoben.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. 6 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Betreuungsentgeltes. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die

zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.

§ 3 – Abgabenschuldner

Schuldner des Betreuungsentgeltes und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 - Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten im Sinne von § 14 Absatz 2 SächsKitaG. eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Mieten. Die Anpassung erfolgt jährlich zum 01.10. auf Basis der Personal- und Sachkostenabrechnung des Vorjahres.
- (2) Die ungekürzten Elternbeiträge betragen bei Krippen 23 Prozent, bei Kindergärten für die Zeit vor dem letzten Kindergartenjahr 30 Prozent sowie beim letzten Kindergartenjahr und bei Horten 30 Prozent der zuletzt nach § 14 Absatz 2 bekannt gemachten Personal- und Sachkosten im Sinne von § 14 Absatz 1.
- (3) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder einen Hort besuchen, erfolgt eine Absenkung des Elternbeitrags durch eine Staffelung für die einzelnen Zählkinder. Dabei werden für das erste Zählkind 100 Prozent, für das zweite Zählkind 60 Prozent und ab dem dritten Zählkind 20 Prozent der ungekürzten Elternbeiträge erhoben. Das vierte Zählkind ist beitragsfrei.
- (4) Die Erhebung ungekürzter Elternbeiträge erfolgt vorbehaltlich der Regelung in § 4 Absatz 3 im Bereich des Kindergartens und der Krippe bei einer täglichen Betreuungszeit von 6 - 9 Stunden sowie im Hort unabhängig von der Betreuungszeit.
Im Bereich von Kindergarten und Krippe werden zudem Betreuungszeiten von bis zu 4,5 Stunden (Ermäßigung um 1/2) und bis 6,0 Stunden (Ermäßigung um 1/3) angeboten.
- (5) Für Alleinerziehende erfolgt eine Absenkung des ungekürzten Elternbeitrags um 10 Prozent.
- (6) Wird die vertraglich vereinbarte tägliche Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:
 - für die Betreuung als Krippen-, Kindergarten- und Hortkind für jede weitere angefangene Stunde ein Entgelt von 5,00 €. Es erfolgt keine Zeitverrechnung mit anderen Tagen.
 - für die Betreuung von Hortkindern während der Schulferien über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus ein zusätzliches Entgelt von 10,00 € je angefangene Woche.

- (7) Für Gastkinder gelten die nach dieser Entgeltordnung entsprechend der Betreuungsart und Betreuungszeit festgelegten Elternbeiträge für Familien mit einem Kind. Die Betreuung von Gastkindern erfolgt nur in besonders dringlich notwendigen Fällen.

§ 5 - Festsetzung, Fälligkeit, Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 15. des Monats für den laufenden Monat fällig und wird bei Fälligkeit per Einzugsermächtigung eingezogen.
- (2) Die weiteren Entgelte werden bis zum 15. des übernächsten Monats für den abgelaufenen Monat fällig

§ 6 Verpflegungskostenersatz

Für die Teilnahme an der Verpflegung gelten die jeweils durch den Versorger festgeschriebenen Preise. Die Abrechnung erfolgt unmittelbar zwischen Eltern oder sonstige berechnigte Personen und dem Versorger.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 21.09.2023 nebst 1. Änderung vom 13.06.2024 außer Kraft.

Räckelwitz, den 18.09.2025


Clemens Poldrack
Bürgermeister

